Beilage 6.2

Sicherer Schulweg in Ziegelstein;
Antrag der CSU-Stadtratsfraktion an den Schulausschuss

I. T/1-2/V nimmt zum Antrag wie folgt Stellung:

Die CSU-Stadtratsfraktion beantragt eine Prüfung, ob im Zuge des Bierwegs ein Zebrastreifen über die Hiltpoltsteiner Straße eingerichtet werden kann.

Die Örtlichkeit wurde gemeinsam mit der Polizei und dem Verkehrsplanungsamt am 05.11. 07 um die Mittagszeit besichtigt. Zudem wurde am 13.11.07 zwischen 07.00 und 08.00 Uhr durch das Verkehrsplanungsamt eine Zählung der Verkehrsströme vorgenommen.

Bei der Ortsbesichtigung haben sich die Verkehrsverhältnisse als sehr geordnet dargestellt. Die Einmündung der Hiltpoltsteiner Straße in den Bierweg war frei von parkenden Fahrzeugen, so dass eine sehr gute Übersicht gegeben war. Da die Einmündung in den Bierweg wartepflichtig ist, nähern sich die Kfz mit mäßiger Geschwindigkeit. Auch der vom Bierweg in die Hiltpoltsteiner Straße abbiegende Verkehr weist keine hohen Geschwindigkeiten auf, da der Kurvenradius relativ eng ist. Die Hiltpoltsteiner Straße ist Bestandteil einer Tempo 30-Zone.

Nach den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) kommt ein Überweg dann in Betracht, wenn mindestens 50 Fußgänger und mindestens 200 Kfz in der Spitzenstunde des Fußgängerquerverkehrs erreicht werden. Innerhalb von Tempo 30-Zonen sind Fußgängerüberwege in der Regel entbehrlich.

Die Zählung am 13.11.07 ergab deutlich geringere als die nach den Richtlinien geforderten Verkehrsmengen. In Höhe der Einmündung in den Bierweg querten 9 Fußgänger die Hiltpoltsteiner Straße. Weitere 11 Querungen wurden in der Hiltpoltsteiner Straße bei Anwesen 59 gezählt. Selbst wenn es gelingen würde, die Fußgänger in Höhe der Einmündung zu bündeln, wäre dies lediglich eine Frequenz von 20 Fußgängern in der Spitzenstunde. Die 7 Radfahrer, die im Zuge des Bierwegs den Gehweg benutzt und die Hiltpoltsteiner Straße überquert haben, können nicht berücksichtigt werden. Radfahren auf dem Gehweg ist für Personen ab dem vollendeten 10. Lebensjahr nicht gestattet, der Gehweg entlang des Bierwegs ist nicht zum Radfahren frei gegeben. Zudem werden Radfahrer von der Schutzwirkung eines Zebrastreifens nicht erfasst. Für Kraftfahrer besteht nur dann eine Haltepflicht, wenn Radfahrer absteigen und ihr Rad über den Zebrastreifen schieben, was in der Praxis nicht erfolgt.

Auf der Hiltpoltsteiner Straße wurden 166 Pkw pro Stunde ermittelt (131 in Richtung Bierweg, 35 in die Gegenrichtung) sowie jeweils zwei Krafträder und Radfahrer.

Daher ist nach den Richtlinien ein Überweg über die Hiltpoltsteiner Straße insbesondere aufgrund der geringen Fußgängerfrequenz entbehrlich.

Zudem wird die Schutzwirkung eines Fußgängerüberwegs häufig falsch eingeschätzt. Kinder können häufig nicht beurteilen, ob der Fahrer anhält bzw. anhalten kann. Gerade für kleine Kinder ist es schwierig, die Überquerungsabsicht deutlich zu machen. Die Abschätzung von Geschwindigkeiten und Entfernungen ist nicht einfach. Außerdem reagieren Kinder vielfach spontan. Das Institut für Straßenverkehr des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V folgert daraus, dass Fußgängerüberwege auch bei vorschriftsmäßigem Einsatz häufig für Kinder eher zu mehr Gefahren führen und deshalb zur Schulwegsicherung eher abzulehnen sind.

Auch aufgrund der hohen Kosten in Relation zum geringen Nutzen wäre die Anlage eines Überwegs an dieser Stelle unverhältnismäßig. Neben der Markierung und Beschilderung ist eine ortsfeste, andersfarbige Beleuchtung nach DIN 67 523 nachzurüsten, um den Überweg optisch hervorzuheben. Die Gesamtkosten für einen Fußgängerüberweg würden sich einschließlich der Beleuchtung auf ca. € 8.000,- belaufen. Selbst bei einer Kostenbeteiligung des VVZ (Vernünftiger Verkehr Ziegelstein e.V.) stehen hierfür keine ausreichenden Haushaltsmittel zur Verfügung. Im Stadtgebiet gibt es eine Reihe notwendiger Maßnahmen für die Schulwegsicherung mit deutlich höherer Priorität.

II. I 30. 11. 07

III. Herrn Ref. VI - 3. DEZ. 2007

IV. Referat IV 04. DEZ. 2007

Nürnberg, den 29.11.07
T i e f b a u a m t
Straßenverkehr und Wegerecht
i.A.

(4970)

Abdruck:
VpI/VT